

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 2

7. Februar 1984

E 21410 B

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Inhalt:

- 1) Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- 2) Landesopfer am Sonntag Invokavit, 11. März 1984
- 3) Vereinbarung über die Erteilung des Unterrichtsfachs Evang. Religionslehre durch die Mitglieder einer Freikirche und über die Teilnahme von Schülern, die einer Freikirche angehören, am evangelischen Religionsunterricht
- 4) Änderung der Urlaubsverordnung
- 5) Prüfung für Kirchenmusiker
- 6) Dienstmeldungen

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Januar 1984
AZ 22.60 Nr. 289

Gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 Nr. 7 Seite 70) erläßt der Oberkirchenrat folgende Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst:

Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

1.1 Der Vorbereitungsdienst dient dem Abschluß der Berufsausbildung der Pfarrerinnen und des Pfarrers (PFG § 2, 4). Die im Vorbereitungsdienst stehenden Vikarinnen und Vikare sollen durch Ausbildungsveranstaltungen und ihnen übertragene Dienstaufgaben den gesamten pfarramtlichen Dienst kennenlernen, einüben und zu seiner selbständigen Ausführung angeleitet werden.

1.2 Zum pfarramtlichen Dienst gehören insbesondere die im Württ. Pfarrergesetz § 13 Absatz 2 genannten Aufgaben. – Der Vikar ist Pfarrer der württembergischen Landeskirche im unständigen Dienst im Sinne § 2 PFG. Damit gelten für ihn insgesamt die Bestimmungen des Pfarrergesetzes.

1.3 Im Vorbereitungsdienst wird vom Vikar erwartet, daß er seinen Dienst an Schrift und Bekenntnis ausrichtet und in seinem ganzen Verhalten, besonders in seinem öffentlichen Auftreten, Rücksicht auf seinen Auftrag als Pfarrer nimmt.

2. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Beauftragung

2.1 Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberkirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes.

2.2 Der Vikar wird vom Oberkirchenrat einer Gemeinde und einem Ausbildungspfarrer zugewiesen.

2.3 Der Vikar wird in seinem Dienst verpflichtet und mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente unter Anleitung und Verantwortung des Ausbildungspfarrers vorläufig beauftragt.

2.4 Der Vikar wird der Gemeinde, der er zugewiesen ist, vorgestellt. Die Vorstellung geschieht in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst. Auf die Verpflichtung und die Beauftragung des Vikars ist dabei hinzuweisen.

2.5 Der Vikar untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats und des Dekanatsamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird vom Ausbildungspfarrer wahrgenommen. Während der Kurse haben die Kursleiter Weisungsrecht.

3. Zur Organisation des Vorbereitungsdienstes

3.1 Der Vikar ist in gleichem Maße zur Mitarbeit in der Gemeinde wie zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet. Die Mitarbeit in der Gemeinde bezieht sich auf alle Gebiete des pfarramtlichen Dienstes. Sie geschieht unter Anleitung und Begleitung durch den Ausbildungspfarrer.

3.2 Zu den Ausbildungsveranstaltungen gehören insbesondere Kurse, Praxisbegleitungen und Studientage, die vom Pfarrseminar und von den anderen beauftragten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Ausbildungsveranstaltungen dienen der theologischen Besinnung, der Vorbereitung und der kritischen Reflexion des Dienstes in Kirche, Gemeinde und Schule.

3.3 Das Nähere regelt ein Ausbildungsplan. Dieser wird vom Pfarrseminar aufgestellt und vom Kuratorium gemäß § 4 Absatz 2, Ziffer 1 („längerfristige Ausbildungsvorhaben und -programme“) der Ordnung des Pfarrseminars beschlossen. Soweit eine Regelung den Dienst der Vikare in den Gemeinden wesentlich berührt, bedarf sie der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

3.4 Zur Einübung der Zusammenarbeit in Kirche und Gemeinde werden in den Kirchenbezirken Arbeitsgruppen („Teams“) und Arbeitsgemeinschaften

(„Großteams“) gebildet. Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften treten zu regelmäßigen Sitzungen nach Maßgabe des Ausbildungsplans zusammen. Die Ausbildungsbezirke werden in Regionen zusammengefaßt.

4. Das nichtregionalisierte Vikariat

In besonderen Fällen, über die der Oberkirchenrat entscheidet, kann der Vorbereitungsdienst in einem Vikariat stattfinden, bei dem die Ausbildung nicht in Regionen geordnet ist („nichtregionalisiertes Vikariat“ – Ziffer 8.10 und 9.6).

5. Beendigung des Vorbereitungsdienstes

5.1 Die Ausbildung wird mit der II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgeschlossen. Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung soll ermitteln, ob der Vikar die für die Übernahme in den unständigen Dienst im Pfarramt nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten besitzt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

5.2 Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist dem Vikar eine angemessene Befreiung von seinen sonstigen Dienstpflichten zu gewähren (Ziffer 10.2 der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung).

5.3 Wenn das Dienstverhältnis nicht widerrufen wird, endet der Vorbereitungsdienst gemäß § 72 des Pfarrergesetzes.

Grundsätze für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung

6. Ziel und Auftrag der Ausbildung

6.1 Ziel der Ausbildung ist es, die Vikare zu befähigen, den im Ordinationsgelübde ausgesprochenen und im Pfarrergesetz der württembergischen Landeskirche beschriebenen Auftrag eines evangelischen Pfarrers selbständig und in theologischer Verantwortung wahrzunehmen.

6.2 Es ist also Auftrag der Ausbildung, Vikare zu befähigen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, öffentlich zu verkündigen.

Deshalb gehört der Umgang mit der Heiligen Schrift im Blick auf Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Diakonie und Gemeindeleitung vorrangig zu den Aufgaben der Ausbildung.

Daraus folgt auch die Notwendigkeit, sich mit jenen humanwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu befassen, die dem Pfarrer helfen, seine Wahrnehmungsfähigkeit für die Menschen und für sich selbst zu fördern.

Daraus folgt ebenso die Notwendigkeit, sich mit Problemen, Fragen und Erfahrungen der Menschen und mit gesellschaftlichen Entwicklungen zu befassen und darauf das Handeln der Kirche zu beziehen.

6.3 Die Ausbildung soll dem Vikar dabei helfen, den Auftrag eines Pfarrers mit seiner ganzen Person zu übernehmen. Deshalb gehört zu ihr auch die Einladung zum Hören auf das Wort, zum Gebet und zur gottesdienstlichen Gemeinschaft.

6.4 Der **Dienst des Pfarrers als Gegenstand der Ausbildung** ist besonders unter drei Aspekten zu bedenken und zu verfolgen:

a) *Gemeinde und Pfarrer*

Der Dienst des Pfarrers ist ein Dienst in der Gemeinde neben anderen Diensten. Er ist „Dienst am göttlichen Wort“, aus dem die Gemeinde lebt und durch das die Gemeinde geleitet wird.

Die Ausbildung wird deshalb den Vikar darin unterstützen, sein Amt als Dienst an der ganzen Gemeinde zu verstehen. Dazu gehört die Bereitschaft, die Vielfalt der Gaben und Dienste in einer Gemeinde zu bejahen, mit seiner Person für das Evangelium einzustehen, dabei auch eigene Interessen und Ansichten zurückzustellen und so in seinem Teil Sorge dafür zu tragen, daß die Gemeinde gebaut wird.

Die Ausbildung will dem Vikar dabei helfen, mit den anderen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde zusammenzuarbeiten.

b) *Landeskirche und Pfarrer*

Die württembergische Landeskirche ist seit ihren Anfängen eine durch Bekenntnis und Ordnungen verbundene und in einer gemeinsamen Geschichte gewachsene Kirche. Der Pfarrer ist Pfarrer dieser Landeskirche. Die Ausbildung hat die Aufgabe, Vikare darin zu unterstützen, die Möglichkeiten und Gegebenheiten des pfarramtlichen Dienstes innerhalb der württembergischen Landeskirche verantwortlich und schöpferisch zu gebrauchen.

c) *Amt und Person*

Amt und Person gehören zusammen. Der Pfarrer muß daher bereit sein, als Zeuge zu seinem Zeugnis und mit seiner Person zu seinem Amt zu stehen.

Die Ausbildung wird die dabei entstehenden Erfahrungen, Fragen und Aufgaben aufnehmen und die Vikare darin unterstützen, die Vielfalt der Gaben und Aufgaben im Pfarramt zu entdecken, seine Verheißungen und Anfechtungen anzunehmen und die Gemeinschaft mit denen zu suchen, die zum gleichen Dienst am göttlichen Wort berufen sind.

Die Struktur der Vikarsausbildung

Die Ausbildung wird in Ausbildungsveranstaltungen am Pfarrseminar und an den damit beauftragten anderen landeskirchlichen Einrichtungen sowie in den Kirchenbezirken und Gemeinden durchgeführt.

7.1 Die Ausbildungszeit

Die nach der I. Evang.-theol. Dienstprüfung im Frühjahr oder im Spätsommer beginnende Ausbildungszeit für Vikare umfaßt in der Regel 29 bis 31 Monate. Pfarramtlicher Dienst und Ausbildung stehen innerhalb dieser Zeit gleichgewichtig nebeneinander und sind aufeinander bezogen.

7.2 Ausbildungsabschnitte

Die Ausbildung ist in einzelne Abschnitte gegliedert, in denen die Vikare den pfarramtlichen Dienst schwerpunkthaft kennenlernen, einüben und reflektieren sollen. Den einzelnen Ausbildungsabschnitten entsprechen die Ausbildungskurse (insgesamt z. Z. 16 Kurswochen) und die Praxisbegleitungen. Die Teilnahme der Vikare an Veranstaltungen, die für die Pfarrerschaft im Kirchenbezirk verpflichtend sind, soll durch die Ausbildung möglichst nicht behindert werden.

7.3 Ausbildungsformen

Die Ausbildung geschieht auf Kursen, durch Praxisbegleitung und im Rahmen des pfarramtlichen Dienstes in Gemeinde und Kirchenbezirk.

- a) Die *Kurse und Praxisbegleitungen* werden vom Pfarrseminar und anderen damit beauftragten Einrichtungen der Landeskirche durchgeführt. Die Kurse werden in der Regel von den Kursleitern zusammen mit den Kursteilnehmern vorbereitet.
- b) *Ausbildungspfarrer und Ausbildungsvikar* treffen sich regelmäßig zur Planung, Vorbereitung und Auswertung. Sie besprechen dabei sowohl die organisatorische als auch die inhaltliche Seite des Dienstes des Vikars in der Gemeinde und gemeinsam betreffende Vorhaben der Ausbildung.
- c) Die *Arbeitsgruppe* umfaßt in der Regel 4 Vikare. Sie trifft sich wöchentlich an 1 Halbtage. In den Zeiten der Praxisbegleitung zur Seelsorge und Homiletik steht dieser Halbtage auch der Praxisbegleitung zur Verfügung. (Für die religionspädagogische Praxisbegleitung gelten besondere Regelungen.)
- d) Die *Arbeitsgemeinschaft* umfaßt die Ausbildungsvikare und Ausbildungspfarrer, den Dekan und den Schuldekan eines Kirchenbezirks. Sind in einer Arbeitsgemeinschaft 2 Arbeitsgruppen, so kann sich auch die Arbeitsgemeinschaft teilen. Dekan und Schuldekan sind dann Mitglieder beider Teile der Arbeitsgemeinschaft.

Einer der Ausbildungspfarrer im Bezirk übernimmt die *Geschäftsführung* der Arbeitsgemeinschaft.

7.4 Ausbildungsregionen

Die ihre Ausbildung miteinander beginnenden Vikare werden in einer mehrere Kirchenbezirke umfassenden Ausbildungsregion eingesetzt. (Werden mehr als 24 Vikare einer Region zugewiesen, so wird diese Region in zwei Teilregionen gegliedert.) Für die Vikare einer Region bzw. Teilregion finden die Kurse jeweils gemeinsam statt. Die Vorbereitung der Kurse geschieht in der Regel auf Regionstagen. Die Regionstage dienen außerdem dem Erfahrungsaustausch, der Auswertung von Ausbildungsabschnitten und thematischer Arbeit. Jede Region bzw. Teilregion wählt einen Vertreter.

Die Ausbildungspfarrrer einer Region nehmen jeweils vor Beginn einer neuen Ausbildungszeit an einer Einführung für Ausbildungspfarrrer im Pfarrseminar teil. Ebenso wird während der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit ein an Fragen der Ausbildung und an anderen praktisch-theologischen Fragen orientierter Kurs für die Ausbildungspfarrrer der entsprechenden Region angeboten.

Außerdem treffen sich die Ausbildungspfarrrer einer Region nach Bedarf. Sie wählen einen Sprecher, der sie auch im Konvent des Pfarrseminars vertritt.

7.5 Auswertung der Ausbildung

Am Schluß der Ausbildungszeit findet ein Auswertungsgespräch beim Oberkirchenrat statt. Dazu werden die Dekane und Schuldekane, das Pfarrseminar und die anderen mit der Ausbildung beauftragten Einrichtungen, sowie je ein Vertreter der Ausbildungspfarrrer und der Ausbildungsvikare der Region eingeladen.

Dieser Auswertung gehen Auswertungsgespräche mit den Kirchengemeinderäten und in den Arbeitsgemeinschaften voraus.

Grundlinien für die Durchführung der Ausbildung

8. Ausbildung in Kursen¹⁾

8.1 Religionspädagogik

a) Die religionspädagogische Ausbildung im Schulbereich dient dazu, den Lehrauftrag eines Pfarrers der württembergischen Landeskirche im evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen Schule verantwortlich wahrzunehmen und sich dabei der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und Lehrer anzunehmen; durch Hospitation soll das pädagogische Umfeld des Religionsunterrichts erschlossen, zur Analyse und Planung von Unterricht befähigt werden.

¹⁾ Die Aufzählung der Kurse entspricht deren Reihenfolge in der gegenwärtigen Praxis.

higt und Aufgeschlossenheit für Probleme und Fragen der Schüler erreicht werden. Ein angemessenes Lehrerverhalten ist einzuüben.

b) Die religionspädagogische Ausbildung in der Gemeinde dient dazu, sich in Konzeptionen gemeindepädagogischer Handlungsfelder einzuarbeiten (z. B. Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit), sowie durch Planung und Durchführung von Projekten in den genannten Handlungsfeldern praktische Erfahrung zu sammeln.

In beiden Schwerpunkten, in Schule und Gemeinde, sollen Übertragungsmöglichkeiten des Gelernten in den jeweils anderen Bereich angestrebt werden.

8.2 Die **Orientierungstagung** dient dazu, auf die durch das Pfarrergesetz beschriebenen Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes hinzuweisen, vor allem erste Schritte im Blick auf die Seelsorge und im Blick auf die Predigt und die Leitung des Gottesdienstes vorzubereiten.

8.3 Die Ausbildung in **Seelsorge** dient dazu,

a) den Seelsorger aussagefähiger zu machen für das Evangelium von Jesus Christus, durch den Gott selbst den Menschen sucht, tröstet und in Dienst nimmt;

b) die Wahrnehmungsfähigkeit des Seelsorgers gegenüber den ihm begegnenden Menschen und gegenüber seiner eigenen Person zu schulen und einzuüben;

c) Elementarkenntnisse im Umgang mit menschlichen Grundsituationen und mit den sie ansprechenden Texten der Bibel und der christlichen Seelsorgetradition zu vermitteln und einzuüben.

8.4 Die Ausbildung in **Diakonie** dient dazu, Diakonie als Dienst und Zeugnis in einer von Gott gefallenen und von Gott geliebten Welt zu verstehen; dazu gehört auch:

a) wahrzunehmen, wie das Leben der Menschen von der modernen Gesellschaft, ihren Institutionen und Strukturen mitbestimmt wird;

b) Handlungsformen und Institutionen der Kirche auf dem Feld der Diakonie und der Gesellschaftsdiakonie kennenzulernen und theologisch-sozialethisch zu bedenken;

c) die sozialstaatlichen Bedingungen zu erkennen, unter denen Menschen in besonderen Krisensituationen leben.

8.5 Die Ausbildung in **Homiletik** dient dazu,

a) die Wahrnehmungsfähigkeit des Predigers für die Aussagen biblischer Texte im Blick auf die Predigt und ihre Hörer zu fördern;

b) die eigene Predigtpraxis in Predigtbesprechungen zu überprüfen und unter theologisch-homiletischen Gesichtspunkten zu reflektieren;

- c) Grundgestalten des Gottesdienstes (einschließlich der Kasualgottesdienste), Formen gottesdienstlicher Verkündigung und gottesdienstlichen Betens unter theologischen und liturgischen Gesichtspunkten kennenzulernen, zu erörtern und einzuüben;
- d) Zusammenhänge zwischen Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft, zwischen Gottesdienst und Geschichte der Kirche, als Ganzes zu bedenken.

8.6 Die Ausbildung in **Pastoraltheologie** dient dazu,

- a) Amt und Aufgaben des Pfarrers theologisch zu verstehen sowie Arbeitsweisen und Arbeitsplanung im Pfarramt praktisch zu vermitteln;
- b) Wesen und Gestalt christlicher Gemeinde, den Zusammenhang von Diensten in der Gemeinde sowie Ziele, Chancen und Methoden von Gemeindegemeinschaft und Gemeindeaufbau zu erörtern;
- c) die Wirklichkeit der Volkskirche im Blick auf ekklesiologische Fragen und im Vergleich mit ökumenischer Theologie und Kirchenkunde zu reflektieren.

8.7 Die Ausbildung in **Gemeindeleitung** dient dazu,

- a) in das Kirchenrecht und die Verwaltung einzuführen;
- b) dazu anzuleiten, die entsprechenden Ordnungen zu verstehen und anzuwenden;
- c) zur Vorbereitung und Leitung von Sitzungen zu befähigen;
- d) die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Diensten in der Gemeinde zu fördern.

8.8 **Studententage** (z. B. zu Jugendarbeit) ergänzen das Ausbildungsprogramm der Kursveranstaltungen.

8.9 Eine **Praxisbegleitung** findet statt bei der Ausbildung in Religionspädagogik, Seelsorge, Gesellschaftsdiakonie (Praxisprojekt) und Homiletik.

8.10 Findet der Vorbereitungsdienst im **nichtregionalisierten** Vikariat statt, so sind die Vikare nicht in einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt und nicht an den Arbeitsgemeinschaften auf Kirchenbezirksebene beteiligt; sie nehmen in der Regel nicht an den Ausbildungsveranstaltungen der entsprechenden Region teil. Es wird ihnen jedoch ein besonderes Kursangebot gemacht, das eine Einführungswoche, Religionspädagogik, Homiletik, Seelsorge, sowie Gesellschaftsdiakonie/Pastoraltheologie umfaßt. Einführungswoche, Religionspädagogik und zwei weitere Kurse sind verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet der Oberkirchenrat. Eine Praxisbegleitung durch das Pfarrseminar erfolgt nicht (Ziffer 9.6).

9. Ausbildung in Gemeinde und Kirchenbezirk

9.1 Der **Ausbildungspfarrer**, dem der Vikar zugewiesen ist, führt den Vikar in seinen Dienst ein, begleitet ihn dabei und steht ihm beratend zur Seite (Ziffer 7.3 b). – Gegebenenfalls geschieht dies in Zusammenarbeit mit den anderen in derselben Gemeinde eingesetzten Pfarrern. – Dazu gehören insbesondere:

- a) Einführung in die Gemeinde, ihre Gremien und Gruppen, sowie in die entsprechenden Regelungen der Kirchengemeindeordnung;
- b) Einführung in alle Arbeitsfelder des pfarramtlichen Dienstes am Ort und in ihre landeskirchlichen und örtlichen Regelungen (vor allem Kasualien);
- c) Einführung in die Verwaltung (z. B. Kirchenbücher, Pfarramtskasse, Amtsblatt, Registratur, Kirchenpflege).

Zu den Aufgaben des Ausbildungspfarrers gehört auch die Auswertung von Verlauf und Ergebnis der Ausbildung in der Gemeinde anhand des dafür vorgesehenen Auswertungsbogens.

9.2 Der **Dekan** begleitet die Vikarsausbildung in seinem Bezirk.

- a) Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Vikare und Ausbildungspfarrer und leitet das Einführungsgespräch, die Zwischenauswertung und die Schlußauswertung. Einen der Ausbildungspfarrer beauftragt er mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.
- b) Er berät den Oberkirchenrat bei der Bestellung der Ausbildungspfarrer und arbeitet mit diesen in der Ausbildung zusammen.
- c) Er ist verantwortlich für die Verbindung zwischen Bezirk und Pfarrseminar, sowie für die Auswertung am Ende eines Ausbildungsvikariats gegenüber dem Oberkirchenrat.
- d) Er sorgt für die Einführung der Vikare in den Kirchenbezirk als geschichtliches und soziologisches Gebilde und stellt den Kirchenbezirk als Einheit in der Struktur der Landeskirche vor (z. B. Bezirksaufgaben, Bezirkseinrichtungen, Pfarrerschaft des Bezirks, Bezirkssynode, Verwaltung im Kirchenbezirk).
- e) Er vermittelt Einblick in kirchenleitendes Handeln im überschaubaren Rahmen eines Kirchenbezirks (Visitation, Kirchenbezirksausschuß).
- f) Er beteiligt die nichtregionalisierten Vikare an der Ausbildung im Kirchenbezirk, soweit diese nicht ausschließlich der regionalisierten Ausbildung zugeordnet ist.

9.3 Der **Schuldekan** ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

- a) Er nimmt am Einführungsgespräch, an der Zwischenauswertung und an der Schlußauswertung teil; ferner an den Sitzungen, in denen es religionspädagogische Fragen erforderlich machen.

b) Er informiert die Vikare über die schulische Situation des Bezirks, regelt mit den Schulen Hospitation und Praxisbegleitung, bestellt die Mentoren und hält die katechetische Prüfung ab.

c) Er führt Veranstaltungen zur Einführung und Auswertung der Hospitation und Praxisbegleitung durch, macht Unterrichtsbesuche und berät die Vikare.

9.4 Die „**Arbeitsgruppe**“ der Vikare dient der Einübung von Kooperation, dem Erfahrungsaustausch, der theologischen Reflexion der Praxis und der gegenseitigen Ermutigung. Im Anschluß an Ausbildungskurse dienen die Sitzungen der „Arbeitsgruppe“ der Praxisbegleitung. Bei diesen Sitzungen nehmen mindestens ein Pfarrer/Mentor und der Praxisbegleiter teil. Die Praxisbegleitung übernimmt ein Mitarbeiter des Pfarrseminars bzw. des Pädagogisch-Theologischen Zentrums oder ein vom Oberkirchenrat beauftragter Pfarrer.

9.5 Die „**Arbeitsgemeinschaft**“ der im Kirchenbezirk an der Vikarsausbildung Beteiligten dient dem Erfahrungsaustausch, der theologischen Reflexion der Praxis, der Durchführung und Auswertung der einzelnen Ausbildungsphasen am Ort, der Koordination, sowie der Einführung in Aufgaben des Kirchenbezirks und in andere Arbeitsgebiete und Fragestellungen, die in Kursen und Praxisbegleitung nicht ausreichend vorkommen (z. B. Pfarrhaus und Pfarrfamilie; Diakonie am Ort und im Bezirk; Jugendarbeit). Zu Beginn der Ausbildung trifft sie sich zu einem Einführungsgespräch, in der Mitte zu einer Zwischenauswertung, am Ende zu einer Schlußauswertung. Beim Einführungsgespräch und bei der Zwischenauswertung nimmt ein Vertreter des Pfarrseminars teil.

9.6 Beim **nichtregionalisierten Vikariat** liegt der Schwerpunkt der Ausbildung neben den vorgesehenen Kursen bei der Einübung in den Dienst in der Gemeinde. Der Vikar erhält einen kontinuierlichen Dienstauftrag. Zu einem großen Teil obliegt die Aufgabe der Einführung und Ausbildung für den Pfarrdienst dem zuständigen Pfarrer.

Landesbischof D. Hans v. Keler

Landesopfer am Sonntag Invokavit, 11. März 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1984
AZ 52.13-5 Nr. 60

Das Opfer am Sonntag Invokavit ist ausschließlich für die Evang. Studienhilfe bestimmt. Es wird gebeten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksamplersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Die Evang. Studienhilfe trägt dazu bei, daß begabte junge Menschen, die sich zum Pfarrdienst ausbilden lassen wollen, Theologie studieren können, auch wenn ihre Eltern oder sie selbst die dafür nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen können.

Seit mehreren Jahren hat die Zahl der Theologiestudenten merklich zugenommen. Die ersten größeren Jahrgänge schließen schon im kommenden Jahr ihre Ausbildung ab. So können wir erwarten, daß die vielen unbesetzten Pfarrstellen, die es in unserer Landeskirche noch gibt, in absehbarer Zeit einen Pfarrer bekommen. Auch werden vermehrt Vikare Pfarrer in großen Gemeindeaufgaben entlasten können. Wir sind dankbar für die jungen Menschen, die sich auf den Pfarrberuf vorbereiten, um in diesem Amt die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

Wir wollen sie während ihrer Ausbildung begleiten und im Blick auf die im Pfarramt gestellten Aufgaben beraten. Mehr als drei Viertel aller Theologiestudenten können keinen Platz in einem der Studienhäuser, im Evang. Stift oder im Albrecht-Bengel-Haus, erhalten.

Nun hat die staatliche Ausbildungsförderung auf Voll-Darlehen umgestellt. Das bedeutet, daß auch die Mittel aus der Evang. Studienhilfe in der Regel als Darlehen vergeben werden müssen. In besonders begründeten Einzelfällen werden wir auch in Zukunft einen Zuschuß geben oder nach dem Studienabschluß einen Teil der Darlehensschuld erlassen. Manche Studenten, die weder von ihrem Elternhaus noch vom Staat die nötigen Mittel erhalten, benötigen solche Hilfe.

Wir bitten die Gemeinden daher heute um ihr Opfer für die Evang. Studienhilfe.“

D. Hans v. Keler

Vereinbarung über die Erteilung des Unterrichtsfachs Evang. Religionslehre durch die Mitglieder einer Freikirche und über die Teilnahme von Schülern, die einer Freikirche angehören, am evangelischen Religionsunterricht

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Januar 1984
AZ 83.21-7 zu Nr. 28

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend Kenntnis von einer Vereinbarung, die am 30. Dezember 1983 zwischen dem Bund Freier evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgeschlossen worden ist.

I. V.
Dr. Dummler

VEREINBARUNG

zwischen

dem Bund Freier evangelischer Gemeinden,
dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden,
der Evangelisch-methodistischen Kirche

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

über die Erteilung des Unterrichtsfachs Evang. Religionslehre durch die Mitglieder einer Freikirche und über die Teilnahme von Schülern, die einer Freikirche angehören, am evangelischen Religionsunterricht.

Der Bund Freier evangelischer Gemeinden, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und die Evangelisch-methodistische Kirche – im folgenden „Freikirchen“ genannt – einerseits und die Evangelische Landeskirche in Württemberg andererseits sind übereingekommen, über die Erteilung des Unterrichtsfachs Evang. Religionslehre an öffentlichen Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg durch Mitglieder einer Freikirche sowie über die Teilnahme am evang. Religionsunterricht

durch Schüler, die einer Freikirche angehören, folgende Vereinbarung zu schließen:

I. Erteilung des Faches Religionslehre

Die Erteilung des Unterrichtsfachs Evang. Religionslehre durch Personen, die einer Freikirche angehören, setzt die Bevollmächtigung durch die Freikirche (Vocation) und die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats voraus.

A Lehrer

1. Lehrer, die Mitglied einer Freikirche sind, können die Bevollmächtigung (Vocation) zur Erteilung des Unterrichtsfachs Evang. Religionslehre von ihrer Kirche erlangen.
2. Die betreffende Freikirche erteilt die Bevollmächtigung solchen Lehrern, die die staatliche Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Evang. Religionslehre erworben und ihre Ausbildung mit der 2. Staatsprüfung für das Lehramt abgeschlossen haben und im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg stehen.
3. Unbeschadet der vorstehenden Regelung nimmt die Evangelische Landeskirche in Württemberg in Fragen des evangelischen Religionsunterrichts gegenüber dem Staat die in der Verfassung und den Schulgesetzen des Landes vorgesehenen Zuständigkeiten wahr.
4. Lehrer, die von ihrer Freikirche die Bevollmächtigung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts (Vocation) erhalten haben, erhalten auf Antrag die Zustimmung zur Erteilung des Unterrichtsfachs Religionslehre durch den Oberkirchenrat, nachdem sie diesem gegenüber schriftlich erklärt haben, daß sie den Religionsunterricht nach den gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Beauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und unter Einhaltung der gültigen Lehrpläne sowie unter Verwendung der genehmigten Lehr- und Lernmittel erteilen wollen. Der Antrag wird über die Leitung der Freikirche an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet.
5. Der Oberkirchenrat unterrichtet die Leitung der betreffenden Freikirche und die zuständigen staatlichen Stellen über die erteilte Zustimmung. Der Einsatz im Religionsunterricht erfolgt in Absprache der zuständigen staatlichen und landeskirchlichen Stellen (Oberschulamt – Oberkirchenrat, Staatliches Schulamt – Dekanatamt/Schuldekan).

B Ordinierte Pastoren

Die Ordination von Pastoren der Freikirchen schließt die Vocation ein. Anträge auf Zustimmung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden über die Leitung der Freikirche an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet.

II. Teilnahme von Schülern am evang. Religionsunterricht

Schüler, die einer Freikirche angehören, können an dem in den öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg eingerichteten evang. Religionsunterricht teilnehmen.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg
Landesbischof

D. Hans v. Keler

Für den Bund Freier evangelischer Gemeinden
Bundesvorsteher
Bundesgeschäftsführer

Karl Heinz Knöppel
Heinz-Adolf Ritter

Für den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
Präsident
Generalsekretär

Günter Hitzemann
Siegfried Kerstan

Für die Evangelisch-methodistische Kirche
Kirchenvorstand
1. Schriftführer

Hermann Sticher
Albrecht Els

Änderung der Urlaubsverordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1984
AZ 20.06 Nr. 63

Nach § 55 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes (Abl. 43 Seite 75) sind bei Gewährung von Erholungsurlaub an die kirchl. Beamten die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

Die Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlVO –) in der Fassung vom 6.10.1981 wurde durch die Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 19.12.1983 erneut geändert.

Die Änderung, die ab **1.01.1983** rückwirkend in Kraft tritt, wird hiermit bekanntgegeben:

I. V.
Dr. Dummler

Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Urlaubsverordnung

vom 19. Dezember 1983

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 112 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), geändert durch Verordnung vom 30. November 1982 (GBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

1. vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. ab vollendetem 30. Lebensjahr
 - a) in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 28 Arbeitstage,

- b) in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14, AH 1 und AH 2, C 1 und C 2, R 1 29 Arbeitstage,
 - c) in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 1 und darüber, C 3 und darüber, R 2 und darüber 30 Arbeitstage,
3. ab vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage«.

Artikel 2

Soweit nach Artikel 1 für das Urlaubsjahr 1983 Erholungsurlaub von längerer Dauer als nach bisherigem Recht zusteht, verfällt der weitere Erholungsurlaub abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 der Urlaubsverordnung, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 1984 angetreten ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. EYRICH	DR. ENGLER
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1984
AZ 59.160 Nr. 35

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Juni 1982 bis Dezember 1983 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

B-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

- Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) -

[REDACTED]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Backnang

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Balingen

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Böblingen

[REDACTED]

Lehrgang Calw

[REDACTED]

Lehrgang Bad Cannstatt

[REDACTED]

Lehrgang Crailsheim

[REDACTED]

Lehrgang Esslingen

[REDACTED]

Lehrgang Leonberg

[REDACTED]

Lehrgang Ludwigsburg

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Neuenbürg

[REDACTED]

Lehrgang Ravensburg

[REDACTED]

Lehrgang Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Ulm

[REDACTED]

Lehrgang Urach

[REDACTED]

Lehrgang Weikersheim

[REDACTED]

I. V.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED]
[REDACTED] mit Wirkung vom 16. Dezember 1983
unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

[REDACTED]
wurde vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. August
1983 zum Evang.-theol. Seminar Maulbronn abgeordnet und zu dessen Ephorus bestellt.
Der Landesbischof hat ihn zum gleichen Zeitpunkt zum Leiter des Seminarheims berufen.

Der Landesbischof hat in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]
[REDACTED]

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)